

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (AVB RS XL 2023)

Stand 01.05.2023

Präambel

Inhalt der Versicherung

- 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- 2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?
- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- 5 Leistungsumfang
- 6 In welchen Ländern bist Du versichert?

Das Versicherungsverhältnis

- 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- 8 Dauer und Ende des Vertrags
- 9 Wann und wie musst Du Deinen Beitrag zahlen?
- 10 Beitragsanpassung
- 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- 12 Wegfall des versicherten Interesses
- 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Versicherungsfall

- 17 Was musst Du im Versicherungsfall beachten?
- 18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidungsverfahren
- 19 Welches Recht ist anzuwenden?
- 20 Wo ist der Gerichtsstand?

Formen des Versicherungsschutzes

- 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- 22 Fahrzeug-Rechtsschutz
- 23 Fahrer-Rechtsschutz
- 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
- 25 Privat-Rechtsschutz
- 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
- 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- 28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige
- 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Serviceleistungen

- 30 Serviceleistungen im privaten Bereich
- 31 Serviceleistungen bei Mietverhältnissen

Klauseln

- Klausel 1 Single-Rechtsschutz
- Klausel 2 Alleinerziehenden-Rechtsschutz
- Klausel 3 Paare-Rechtsschutz

Besondere Bedingungen

- Besondere Bedingungen Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer
- Besondere Bedingungen für die Pflegeberatung

Präambel

Rechtsschutzfälle kannst Du uns einfach und schnell am Telefon unter der Nummer **0711 67411 111** melden. So können wir Dir unsere kostenfreie, telefonische Erstberatung durch einen Anwalt ermöglichen und vorab eine Kostenübernahme prüfen sowie Dich gegebenenfalls direkt an eine außergerichtliche Streitbeilegung, z.B. Mediation, vermitteln. Wir empfehlen Dir gerne ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen.

Inhalt der Versicherung

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Du möchtest Deine rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Gerne unterstützen wir Dich, Deinen Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen, frage uns nach Deinen Möglichkeiten. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der Ziffern 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

2.1.1 Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Deiner Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z.B. Eigentum.)

Das bedeutet z.B.:

- dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert werden.
- dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert werden.

2.1.2 Reputations-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Deiner vorbeugenden Unterlassungsansprüche im privaten Bereich wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z.B.: im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten). Hier ein Beispiel: Du wurdest in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Dir im Internet veröffentlicht und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.

2.1.3 Rechtsschutz bei Identitätsmissbrauch

für die Durchsetzung Deiner Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche im privaten Bereich wegen Identitätsmissbrauchs.

Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Deine Identifizierungselemente wie z.B. Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personalausweis, Bankverbindung/Kreditkartendaten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (z.B.: Erlangung eines Kredites unter falschem Namen).

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Arbeitsverhältnissen (z.B. bei einer Abmahnung oder einer unberechtigten Kündigung);

2.2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche;

2.2.3 aus einem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z.B.: Geschäftsführer einer GmbH). Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten des Rechtsstreits bis zu einem Streitwert von 3 Monatsgehältern (maximal 30.000 €). Ist der Streitwert höher, übernehmen wir maximal die Kosten, die bei einem Streitwert von 30.000 EUR anfallen würden;

2.2.4 wenn Dein Arbeitgeber Dir ein schriftliches Angebot zur Aufhebung Deines Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) vorlegt und kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 4.2.3 vorliegt. Die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen übernehmen wir bis 1.000 €.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (z.B.: Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),

- sonstigen Nutzungsverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z.B.: Streitigkeiten um ein Wohnrecht),

- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z.B.: Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze),

- dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (z.B.: Photovoltaik-, Solar- oder der Windenergie) zur entgeltlichen Stromspeisung in das öffentliche Netz. Voraussetzung ist, dass sich die Anlagen auf dem selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus und sich in Deinem Eigentum befinden.

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

2.4.1 um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.

(Ein Schuldverhältnis besteht z.B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und

dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.3).

2.4.2 um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (z.B.: Photovoltaik-, Solar- oder Windenergie), die nicht zur entgeltlichen Stromspeicherung in das öffentliche Netz dienen.

2.5 Steuer-Rechtsschutz

2.5.1 um Deine rechtlichen Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.5.2 um Deine rechtlichen Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden wahrzunehmen.

2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz

2.6.1 um Deine rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.6.2 um Deine rechtlichen Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Sozialbehörden wahrzunehmen.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

2.7.1 um Deine rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.7.2 um Deine rechtlichen Interessen in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.3) handelt.

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen von z.B. Beamten oder Soldaten, im Standesrecht um berufsrechtliche Streitigkeiten von Angehörigen freier Berufe, z.B. von Ärzten oder Rechtsanwälten).

2.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung

2.9.1 wenn Dir ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist, z.B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Du das Vergehen vorsätzlich begangen hast. In diesem Fall bist Du verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Dir ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

2.9.2 wenn Dir ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Du hast Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (z.B.: einfache Körperverletzung, Brandstiftung)

- und Dir wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Dir jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhältst Du zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Du nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wirst, erhältst Du rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen hast Du also keinen Versicherungsschutz:

- Dir wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, z.B. Meineid, Raub).

- Dir wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B.: Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Deine Verteidigung, wegen des Vorwurfs einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit einem Halte- oder Parkverstoß. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die deutsche Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Anwendung findet und diese für den Halte- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das deutsche Fahreignungsregister vorsieht;

2.10.2 verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit, die nicht unter Ziffer 2.10.1 fällt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die deutsche Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Anwendung findet und diese für die Ordnungswidrigkeit einen Eintrag von Punkten in das deutsche Fahreignungsregister vorsieht;

2.10.3 nicht verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit (z.B.: Du verursachst unzulässigen Lärm).

2.11 Beratungs-Rechtsschutz

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts sowie für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit im Umfang der Ziffern 2.11.1 bis 2.11.4 (hierbei fällt eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung nicht an).

2.11.1 in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 500 € je Versicherungsfall.

2.11.2	entfällt	3	Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
2.11.3	in immobilienbezogenen Angelegenheiten, für die nach Ziffer 3.2 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Deinen eigenen Wohnzwecken dient. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 500 € je Kalenderjahr.		In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:
2.11.4	bei Urheberrechtsverstößen im Internet, für die nach Ziffer 3.3 und Ziffer 3.6 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Du als Privatperson betroffen bist. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 500 € je Kalenderjahr.	3.1	Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
2.12	Opfer-Rechtsschutz als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Du oder eine mitversicherte Person als Opfer einer in § 395 Strafprozessordnung Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag. Du hast Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im: - Ermittlungsverfahren, - Strafverfahren, - Nebenklageverfahren, - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz, - für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten und - für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Ausnahme: Wenn Du die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kannst, besteht kein Versicherungsschutz.	3.1.1	Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
2.13	Daten-Rechtsschutz entfällt	3.1.2	Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
2.14	Telefonische Rechtsberatung für die telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen eigenen Rechtsangelegenheiten. Ziffern 3 und 4 gelten nicht. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Dir eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.	3.1.3	Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (<i>das sind Einwirkungen, wie z.B. Erschütterungen</i>) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
2.15	Rechtsschutz in Betreuungsverfahren für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen Dich oder eine mitversicherte Person.	3.2	Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
2.16	Antidiskriminierungs-Rechtsschutz für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).	3.2.1	dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
		3.2.2	dem Erwerb oder der Veräußerung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Du nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen wirst bzw. genutzt hast.
		3.2.3	der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Deinem Eigentum oder Besitz oder Du möchtest es erwerben oder in Besitz nehmen.
		3.2.4	der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Deinem Eigentum oder Besitz oder Du möchtest es erwerben oder in Besitz nehmen.
		3.2.5	dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1.
		3.2.6	der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.5 genannten Vorhaben.
		3.2.7	Ausnahme: Die Ausschlüsse nach Ziffer 3.2.1 bis Ziffer 3.2.6 gelten nicht, wenn Du Versicherungsschutz nach Ziffer 2.11.3 hast.
		3.3	Du willst Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche abwehren (<i>z.B.: Du hast einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Dir. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.</i>). Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (<i>z.B.: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags- Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert.</i>).
		3.4	Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (<i>z.B.: Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben</i>).
		3.5	Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (<i>z.B.: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft</i>).

- Ausnahme:** Du hast Versicherungsschutz nach Ziffer 2.2.3.
- 3.6** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- 3.7** Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- 3.8** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen,
 - Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften oder
 - Gewinnzusagen.
- 3.9** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen. Dies gilt auch dann, wenn Du eine Kapitalanlage tätigen wolltest, diese aber nicht zustande gekommen ist, z.B. weil Du betrogen wurdest. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten handelt.
- Ausgenommen hiervon sind:
- Geldanlagen auf Sparbüchern, Giro- und Tagesgeldkonten,
 - Bausparverträge,
 - Lebens- und Rentenversicherungen und
 - Geldanlagen in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- 3.10** Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
- Ausnahme:** Du hast Beratungs-Rechtsschutz nach Ziffer 2.11.1 versichert.
- 3.11** Du willst aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 3.12** Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 3.13** Du nimmst Deine rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - internationalen und supranationalen Gerichtshöfen (z.B.: dem Europäischen Gerichtshof).
- Ausnahme:** Du nimmst Deine rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 3.14** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Dein Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z.B.: *Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Deines Insolvenzantrags*).
- 3.15** Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten oder
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.16** Gegen Dich wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- Ausnahme:** Du hast Versicherungsschutz nach Ziffer 2.10.
- 3.17** In folgenden verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten:
- Asyl- und Ausländerrecht und
 - Vergabe von Studienplätzen.
- 3.18** Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Dir und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Dich oder
 - von Mitversicherten untereinander.
- 3.19** Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.20** Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Dich übertragen oder sind auf Dich übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (z.B.: *Dein Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Dich. Diese willst Du gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- 3.21** Du willst die Ansprüche eines anderen geltend machen (z.B.: *Dein Vermieter erteilt Dir eine Ermächtigung dazu, einen Beseitigungsanspruch vor dem Wohnungseigentumsgericht geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.*).
- 3.22** Du sollst für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
- 3.23** Streitigkeiten aus Bürgschafts- und Schuldübernahmeverträgen aller Art. (z.B.: *Dein Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Du bürgst für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- 3.24** Es besteht in den Rechtsbereichen nach den Ziffern 2.1 bis 2.8 oder 2.16 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Dir vorsätzlich begangenen Straftat.
- Wird dies erst später bekannt, bist Du verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.25** Du nimmst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur deshalb in Anspruch, weil Du eine unstreitig bestehende Verpflichtung nicht erfüllen kannst oder willst.
- 3.26** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen oder pornografischen Handlungen, Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen durch Dich.
- 4** **Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz**
- 4.1** Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Melde Deinen Schaden am besten telefonisch unter der Nummer 0711 67411 111 der Rechtsschutzversicherung.**
- Einen Anspruch hast Du aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes nach Ziffer 7 oder während der Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn

- das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert und
- der Beitrag bezahlt ist.

Voraussetzung ist weiter, dass der Versicherungsfall

- dem privaten Bereich,
- dem Verkehrsbereich oder
- Deiner beruflichen, nichtselbstständigen Tätigkeit zuzuordnen ist.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Du Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles erlangt hast.

4.2 Der Versicherungsfall ist

4.2.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt.

4.2.2 im Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (siehe Ziffer 2.11.1) das Ereignis, das zur Änderung Deiner Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.

4.2.3 in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, zu dem Du oder ein anderer (z.B.: der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Hierbei berücksichtigen wir

- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- die durch Dich vorgetragen werden,
- um Deine Interessensverfolgung zu stützen.

Dies gilt unabhängig davon, ob Du Ansprüche geltend machst oder abwehrst.

4.3 Wenn sich Dein Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Deinen Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhältst Du Versicherungsschutz.

Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, hast Du keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Ausnahme: Versicherungsfälle, die mehr als ein Jahr vor Beginn der Versicherung eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.

4.4 In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

4.4.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb der Wartezeit eingetreten.

Die Wartezeit beträgt grundsätzlich drei Monate nach Versicherungsbeginn, mit folgenden Abweichungen:

Eine Wartezeit von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn gilt in der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (nach Ziffer 2.2).

Keine Wartezeit gilt:

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.8),
- im Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.9),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.10),
- im Beratungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.11),
- im Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.12),
- in der Telefonischen Rechtsberatung (siehe Ziffer 2.14),
- wenn Du Leistungen aus dem Bereich des Verkehrs-Rechtsschutzes wahrnimmst oder
- wenn das Risiko im selben Umfang bei Deiner Vorversicherung versichert war und in unmittelbarem Anschluss an die Vorversicherung übernommen wurde.

4.4.2 Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Du vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit nach Ziffer 4.4.1

- einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde gestellt hast (z.B.: *Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis*),
- einen Antrag auf Leistung bei einer Versicherung gestellt hast (z.B.: *Antrag auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfall-Invaliditätsleistung*),
- ein Kündigungsrecht ausgeübt hast (z.B.: *Du hast einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen*) oder
- ein Anfechtungs-, Widerrufs- oder Widerspruchsrecht ausgeübt hast.

Zu Deinen Gunsten bleiben die genannten Willenserklärungen unberücksichtigt, die länger als zwölf Monate vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt oder ausgeübt wurden.

4.4.3 Du meldest uns einen Versicherungsfall, bist aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert. Dies ist die sogenannte Nachmeldefrist.

4.4.4 Im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Deiner Abgaben (z.B.: *Steuern oder Gebühren*) vor Vertragsbeginn.

4.4.5 Du hast vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens-, Versicherungs- oder Leasingvertrag geschlossen und übst ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.

4.5 Versichererwechsel

Damit Du bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hast, hast Du uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer 4.4.1 bis 4.4.5):

4.5.1 Der Versicherungsfall ist während der Wartezeit nach Ziffer 4.4.1 eingetreten.

4.5.2 Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von Ziffer 4.4.2 vorliegt und Deine Handlung nach Ziffer 4.4.2 in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.

4.5.3 Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

4.5.4 Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (*z.B.: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Deine Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*z.B.: Du erhältst in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers betrifft.*).

4.5.5 Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

4.5.6 Voraussetzung für Versicherungsschutz nach Ziffer 4.5.1 bis Ziffer 4.5.5 ist, dass

- Du bei Deiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert warst und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen hast Du Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Du bei Deinem Vorversicherer versichert hattest, höchstens jedoch im Umfang des von Dir mit uns geschlossenen Vertrages.

5 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Du Deine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang im Inland

5.1.1 Kostenübernahme für Mediationen

Um Dir eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernehmen wir die Kosten für einen Mediator bis zu 3.000 € je Versicherungsfall. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.*) Auf Wunsch vermitteln wir Dir einen qualifizierten Mediator.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig

die Kosten, die auf Dich und die mitversicherten Personen entfallen (*z.B.: Du und Dein Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Dich und Deinen Ehepartner entfallen, übernehmen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50%, selbst bezahlen.*).

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

5.1.2

Kostenübernahme für Rechtsanwälte

- Kostenübernahme für Deinen Rechtsanwalt

Wir übernehmen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Deine Interessen vertritt. Wenn Du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

- Kostenübernahme für einen weiteren Rechtsanwalt

Wohnst Du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Deiner gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz übernehmen wir diese weiteren Kosten nicht.

- Kostenübernahme für anwaltliche Beratungen

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
- Dir eine Auskunft zu geben oder
- ein Gutachten für Dich zu erarbeiten

dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 € je Versicherungsfall.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.

- Kostenübernahme für Deinen mobilen Anwalt

Kannst Du den Rechtsanwalt wegen eines stationären Krankenhausaufenthaltes, ärztlich verordneter Bettruhe oder Pflegebedürftigkeit nicht selbst aufsuchen?

In diesem Fall tragen wir die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder eines Rechtsanwalts für den Besuch bei Dir. Der Rechtsanwalt muss im Landgerichtsbezirk des Besuchsorts zugelassen sein.

5.1.3

Kostenübernahme für Sachverständige

Wir übernehmen Deine Kosten für den Sachverständigen. Dieser Sachverständige muss über die erforderliche technische Sachkunde verfügen. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten

Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sofern der Sachverständige durch uns vermittelt wurde.
- Wenn Du Deine rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnimmst.

5.1.4

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*z.B.: Steuerberater*) und
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.11) für Notare.

5.2

Leistungsumfang im Ausland

5.2.1

Kostenübernahme für Rechtsanwälte

5.2.1.1

Kostenübernahme im Geltungsbereich von Ziffer 6.1

- Kostenübernahme für Deinen Rechtsanwalt
Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Dich am Ort des zuständigen Gerichts im Ausland tätig wird. Dies kann sein:
 - entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

- Kostenübernahme für einen weiteren Rechtsanwalt

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Dich tätig und wohnst Du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Deinem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

- Kostenübernahme bei anwaltlichen Beratungen
Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt
 - Dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
 - Dir eine Auskunft zu geben oder
 - ein Gutachten für Dich zu erarbeitendann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 € je Versicherungsfall.

- Kostenübernahme bei einem Verkehrsunfall im europäischen Ausland

Hast Du einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist und hast Du daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,3-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

5.2.1.2

Kostenübernahme im Geltungsbereich von Ziffer 6.2

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls im örtlichen Geltungsbereich nach Ziffer 6.2 tragen wir abweichend von Ziffer 5.2.1.1 folgende Kosten eines ausländischen Anwalts: Wir übernehmen die Vergütung eines für Dich tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen Rechtsanwalt angefallen wären. Dabei legen wir das deutsche Gebührenrecht und die hier üblichen Gegenstands- und Streitwerte zugrunde.

5.2.2

Kostenübernahme für Sachverständige

Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Du Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen willst.

Reisekosten

Wir übernehmen Deine Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- Du dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen musst und
- Du Rechtsnachteile nur durch Dein persönliches Erscheinen vermeiden kannst.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

5.2.4

Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Deine rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

5.2.5

Dolmetscherkosten

Wir sorgen für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Du im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wirst. Wir übernehmen auch die dabei anfallenden Kosten.

5.2.6

Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.7

Wenn Du diese Kosten in fremder Währung bezahlt hast, erstatten wir Dir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Du die Kosten vorgestreckt hast.

5.3

Weitere Leistungen im In- und Ausland

5.3.1

Darüber hinaus übernehmen wir im In- und Ausland Gerichtskosten inkl. Kosten für Zeugen und Sachverständige

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers und
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Dir von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

5.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 5.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.

5.3.3 Kosten des Gegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Deines Prozessgegners, wenn Du zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet bist.

5.3.4 Wir erstatten die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Du nachweist, dass Du

- zu deren Zahlung verpflichtet bist oder
- diese Kosten bereits gezahlt hast.

5.3.5 Strafkautionen

Um Dich vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Dich - wenn nötig - eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

5.4 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

5.4.1 Kosten, die Du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

5.4.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen (z.B.: *Du verlangst Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangst Du einen Betrag von 8.000 € = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten - nämlich für den Teil, den Du nicht durchsetzen konntest.*). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

5.4.3 Kosten, die entstehen, wenn Du Dich im Rahmen eines Vergleiches auch über Ansprüche oder Forderungen einigst, die nicht fällig oder nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten.

5.4.4 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil einer rechtlichen Interessenwahrnehmung entfallen.

5.4.5 Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist der Anteil an den Kosten, die Du je Versicherungsfall selbst tragen musst.

5.4.5.1 Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung

Kein Abzug der Selbstbeteiligung erfolgt

- für die im Rahmen einer Erstberatung erledigten Fälle,

- für die Rahmen einer Mediation erledigten Fälle,
- bei Telefonischen Rechtsberatungen,
- bei Serviceleistungen gemäß Ziffer 30 und 32 und
- für den Beratungs-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.11.

5.4.5.2 Einmaliger Abzug der Selbstbeteiligung

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Deinen Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

5.4.5.3 Variable Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist variabel:

- Hast Du uns drei Jahre lang keinen Versicherungsfall gemeldet, auf den eine Deckungszusage erfolgt ist, reduziert sich Deine Selbstbeteiligung um jeweils 150 €. Die Selbstbeteiligung kann bis auf den im Versicherungsschein angegebenen Minimalwert absinken.
- Meldest Du uns einen Versicherungsfall, auf den eine Deckungszusage erfolgt, erhöht sich Deine Selbstbeteiligung mit Wirkung ab dem nächsten gemeldeten Schaden um jeweils 150 €. Die Selbstbeteiligung kann bis auf den im Versicherungsschein angegebenen Maximalwert ansteigen.

Keine Erhöhung der Selbstbeteiligung erfolgt

- für die im Rahmen einer Erstberatung erledigten Fälle,
- für die Rahmen einer Mediation erledigten Fälle,
- bei Telefonischen Rechtsberatungen,
- bei Serviceleistungen gemäß Ziffer 30 und 32 und
- für den Beratungs-Rechtsschutz gemäß Ziffer 2.11.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Selbstbeteiligungshöhe im Versicherungsfall ist die Meldung des Versicherungsfalles. Bitte beachte in diesem Zusammenhang Ziffer 17.1.1.

5.4.5.4 Reduktion der Selbstbeteiligung wegen schadenfreier Versicherungsjahre bei einem Vorversicherer

Hast Du eine schadenfreie Vorversicherung mit mindestens drei Jahren Schadenfreiheit, berücksichtigen wir dies im Rahmen unserer variablen Selbstbeteiligung. Das heißt, Du wirst so behandelt, als hättest Du uns drei Jahre lang keinen Versicherungsfall gemeldet, auf den eine Deckungszusage erfolgt ist. Dadurch reduziert sich Deine Selbstbeteiligung zum Versicherungsbeginn um 150 €. Voraussetzungen ist, dass die Vorversicherung nahtlos vor dem Wechsel zu uns mindestens drei Jahre zusammenhängend schadenfrei war. Eine Reduktion der Selbstbeteiligung kann nicht unter den im Versicherungsschein angegebenen Minimalwert erfolgen.

5.4.6 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z.B.: *Kosten eines Gerichtsvollziehers*),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen und
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

(*Vollstreckungstitel sind z.B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.*)

- 5.4.7** Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt wurde.
- 5.4.8** Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- 5.5** Update-Garantie
- 5.5.1** Bieten wir neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für Dich günstigeren Regelungen.
- 5.5.2** Die Leistungsverbesserungen nach Ziffer 5.5.1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.
- 6** **In welchen Ländern bist Du versichert?**
- 6.1** Du hast Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Du Deine Rechtsinteressen dort verfolgst:
- in allen Ländern des Kontinents Europa im geographischen Sinn,
 - in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf den Azoren,
 - auf Madeira,
 - in Französisch-Guayana,
 - auf Guadeloupe,
 - auf Martinique und
 - auf Réunion.
- Ausnahme:** Im
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.7),
 - Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.12)
- besteht Versicherungsschutz nur vor deutschen Gerichten oder deutschen Behörden.
- 6.2** Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1 übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 400.000 € in folgenden Fällen:
- 6.2.1** Der Versicherungsfall tritt während eines bis zu 24 Monate dauernden Aufenthalts ein. Die Regelung nach Ziffer 12.4 bleibt hiervon unberührt. Nicht versichert sind Aufenthalte, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen. Dies gilt für gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeiten, sofern es sich nicht um Dienst- oder Geschäftsreisen, Ferienaufenthaltsprogramme (*z.B. Work & Travel*), Aufenthalte als Au-pair oder ein Auslandsstudium handelt. Versetzungen oder Abordnungen in Staaten dieses erweiterten Geltungsbereichs gelten auch dann nicht als Dienst- oder Geschäftsreise, wenn sie befristet sind.
- 6.2.2** Es besteht Streit aus privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden.

Das Versicherungsverhältnis

7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Du den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlst (siehe Ziffer 9.4.1).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

8 Dauer und Ende des Vertrags

8.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

8.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird. Du hast das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deiner Kündigung bei uns maßgeblich. Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß Ziffer 8.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

9 Wann und wie musst Du Deinen Beitrag zahlen?

9.1 Beitragszahlung

Die Beiträge kannst Du je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

9.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre (*z.B.: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.*).

9.3 Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

9.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

9.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Du den Versicherungsschein von uns erhältst, musst Du den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)

- 9.4.2** Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Du den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Dich allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z.B.: *Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.
Wenn Du uns nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 9.4.3** Rücktritt
Wenn Du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Du nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.
- 9.5** Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 9.5.1** Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 9.5.2** Verzug
Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, gerätst Du in Verzug, auch ohne, dass Du eine Mahnung von uns erhalten hast. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Ziffer 9.5.3).
Du gerätst nicht in Verzug, wenn Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.
- 9.5.3** Zahlungsaufforderung
Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir Dir eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z.B.: *Brief oder E-Mail*) und auf Deine Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:
- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
 - die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 9.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.
- 9.5.4** Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?
- Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, hast Du ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
 - Kündigung des Versicherungsvertrags
Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 9.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Deinen Vertrag gekündigt haben und Du danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlst, besteht der Vertrag fort. Dann aber hast Du für Versicherungsfälle,
- die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Deiner Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.
- 9.6** Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)
- 9.6.1** Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Du der Einziehung nicht widersprichst.
- Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Dein Verschulden nicht eingezogen werden kann?
In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Du nach einer Aufforderung in Textform (z.B.: *Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlst. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)
- 9.6.2** Beendigung des Lastschriftverfahrens
Wenn Du dafür verantwortlich bist, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsperiode zu verlangen. Du musst allerdings erst dann zahlen, wenn wir Dich hierzu in Textform (z.B.: *Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.
- 9.7** Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 10** **Beitragsanpassung**
- 10.1** Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?
Die Beiträge sind Deine Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.
Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Ziffer 10.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 10.2** Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 10.2.1** Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.
Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der

Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z.B.: *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 21), Fahrzeug-Rechtsschutz (siehe Ziffer 22) und Fahrer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 23),
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (siehe Ziffer 24), Privat-Rechtsschutz (siehe Ziffer 25) sowie Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (siehe Ziffer 29),
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 26) sowie Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 27),
- Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige (siehe Ziffer 28).

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt.

Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (z.B. *wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (z.B. *wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet*). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

10.2.2

Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Ziffer 10.2.1) entsprechend an.

10.3

Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Ziffer 10.2.1).

10.4

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 10.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe Ziffer 10.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

10.5

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Sind die ermittelten Beiträge für bestehende Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Verträge die gleichen Tarifmerkmale, die gleichen Angaben zu Tarifmerkmalen und den gleichen Versicherungsumfang, können wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

10.6

Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

10.7

Dein außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, kannst Du den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder zum Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe Ziffer 10.6). Dein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 bleibt davon unberührt.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Dir das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

11

Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

11.1

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (z.B.: *Du hast ein Auto bei uns versichert und schaffst Dir jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*)

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen kannst Du den Versicherungsvertrag kündigen:

- Dein Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Dir unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinweisen. Dein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 bleibt davon unberührt.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

11.2

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Du musst uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Du uns nach Ablauf von zwei Monaten informierst, wird Dein Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Du uns informiert hast.

11.3

Wenn wir Dich auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, musst Du uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Du dieser Verpflichtung nicht nachkommst, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Du weist uns nach, dass Du nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hast. (Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)

In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

- Du machst innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Du unterlässt vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Du uns über die Gefahrerhöhung hättest informieren müssen. Dein Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Du grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht hast, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Du musst nachweisen, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. (Grob fahrlässig handelt, wer

die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)

Ausnahme: In folgenden Fällen hast Du trotzdem Versicherungsschutz:

- Du weist uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

12

12.1

Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (z.B.: *Du teilst uns mit, dass Du kein Auto mehr hast.*) Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

12.2

Der Versicherungsschutz besteht über Deinen Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

12.3

Wenn Du das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechselst, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

12.4

Wenn Du Deinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegst, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar, die Du uns unverzüglich mitteilen musst. Andernfalls können wir den Versicherungsvertrag nach § 24 VVG kündigen.

13

13.1

Kündigung nach Versicherungsfall

Wenn wir Deinen Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, kannst Du den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem Du unsere Ablehnung erhalten hast. Dein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 bleibt davon unberührt.

13.2

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz?

In diesem Fall können sowohl Du als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann musst Du oder müssen wir kündigen?

Die Kündigung muss uns beziehungsweise Dir innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben.

Wenn Du kündigst, wird Deine Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Dein Kündigungsrecht gemäß Ziffer 8.2 bleibt davon unberührt.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Du diese erhalten hast, wirksam.

14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

14.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

14.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Du einen Anspruch aus Deinem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet hast, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Dir unsere Entscheidung in Textform zugeht. (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Deinen Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Dir nicht.)

15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

15.1 Versicherungsschutz besteht für Dich und für die in den Ziffern 21 bis 28 oder die im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen im jeweils bestimmten Umfang. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Du oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden (*z.B.: Wenn Du bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wirst, haben Deine nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person, das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*).

15.2 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die in Ziffer 15.1 genannten mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kannst Du dem widersprechen. (*Warum kannst Du widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Du bist unser Versicherungsnehmer und kannst z.B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)

Ausnahme: Bei Deinem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner kannst Du nicht widersprechen.

16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung, oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen

als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle oder an unser Kundenportal gerichtet werden.

16.2 Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Änderung Deines Namens.

16.3 Bitte beachte Ziffer 12.4 bei einer Anschriftenänderung an eine Adresse im Ausland.

Versicherungsfall

17 Was musst Du im Versicherungsfall beachten?

Welche Obliegenheiten sind zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Du und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

17.1 Was musst Du tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Du Versicherungsschutz brauchst?

17.1.1 Du musst uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, ggf. auch telefonisch über das Rechtsschutz-Service-Telefon. Die Telefonnummer findest Du auch in Deinem Versicherungsschein. (*Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.*)

17.1.2 Du musst uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

17.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen musst Du nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Dich zumutbar ist. (*Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*)

17.1.4 Du hast bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

17.2 Wir bestätigen Dir den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifst Du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu übernehmen gehabt hätten.

17.3 Den Rechtsanwalt kannst Du auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt nur dann aus,

- wenn Du das verlangst oder
- wenn Du keinen Rechtsanwalt benennst und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Deinem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 17.4** Du musst nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Deinen Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Deiner Angelegenheit geben.
- 17.5** Wenn Du eine der in Ziffer 17.1 und 17.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst Du Deinen Versicherungsschutz.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)
- Wenn Du eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Dich vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*z.B.: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (*z.B.: Du hast die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*).
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.
- 17.6** entfällt
- 17.7** Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst Du nur mit unserem Einverständnis abtreten (*Abtreten heißt: Du überträgst Deine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Du uns gegenüber hast, auf Deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.*). Unser Einverständnis bedarf der Textform.
- Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Du auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns hast (*z.B.: Du bist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.*).
- Wenn wir Dich von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.
- 17.8** Wenn ein anderer (*z.B.: Dein Prozessgegner*) Dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann
- geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
- Du musst uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst Du auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
- Hat Dir ein anderer (*z.B.: Dein Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann musst Du uns diese Kosten zurückzahlen.
- 18** **Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren**
- 18.1** Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.1 bis 2.7, 2.15 und 2.16 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - Du Deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt werden würden.
- Die Ablehnung müssen wir Dir in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.)
- 18.2** Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 18.1 ablehnen und Du damit nicht einverstanden bist?
- In diesem Fall kannst Du den für Dich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Dich und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- 18.3** Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst Du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst Du die Beweismittel angeben. Wenn Du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, entfällt Dein Versicherungsschutz.
- Wir sind verpflichtet, Dich auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.
- 19** **Welches Recht ist anzuwenden?**

19.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

19.2 Embargobestimmung

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Dich auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

20 **Was passiert bei Meinungsverschiedenheiten, wo ist der Gerichtsstand?**

20.1 Außergerichtliche alternative Streitbeilegung

Vor oder anstelle einer Klage kannst Du auch die kostenlose alternative Streitbeilegung nutzen.

Richte dazu Dein Anliegen an den

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Weitere Informationen findest Du im Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Bei einer Beschwerde gegen den Vermittler (z.B. Makler oder Vertreter) kann der Ombudsmann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Beschwerden gegen uns als Versicherer sind zulässig bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 € und nur für Deine privaten Verträge. Der Ombudsmann spricht eine Empfehlung aus, die bis 10.000 € für uns bindend ist.

In jedem Fall steht Dir im Anschluss der gesamte Rechtsweg zu den Gerichten offen. Bitte beachte jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe Ziffer 3.11).

20.2 Versicherungsaufsicht

Bist Du mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kannst Du Dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachte, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

20.3 Gerichtsstand

Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Ausnahme: Wenn Dein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Geschäftssitz

- ins Ausland verlegt wurde oder
- nicht bekannt ist

können wir Dich auch vor dem für unseren Sitz zuständigen Gericht verklagen.

Formen des Versicherungsschutzes

21 **Verkehrs-Rechtsschutz**

21.1 Versicherte Lebensbereiche

21.1.1 Du hast Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter oder
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern (hierzu gehören auch S-Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge wie z.B. E-Scooter, Segways).

Die Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich privat zugelassen sein,
- auf Deinen Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir privat gemietet sein.

21.1.2 Du hast ebenfalls Versicherungsschutz auf Fahrten mit versicherten Privatfahrzeugen zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen, sonstigen selbstständigen Tätigkeit (Nebentätigkeit) oder einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

21.1.3 Nicht versichert sind

- sämtliche Motorfahrzeuge, die steuerrechtlich dem Betriebsvermögen zugeordnet sind oder
- Motorfahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung, wie z.B. Taxen.

21.2 Fahrer- und Fußgänger-Rechtsschutz

Du bist außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz hast Du auch, wenn Du am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmst, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z.B.: Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h).

21.3 Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge entfällt

21.4 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 2.4),

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Du Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger zur Eigennutzung erwerben willst, auch wenn diese später nicht auf Dich zugelassen oder nicht auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden.

Ausnahme: Du hast keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Du Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr bist (z.B.: *Streit um eine Taxirechnung*).

- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.7.1),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.8),
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.10),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.12),
- Telefonische Rechtsberatung (siehe Ziffer 2.14) und
- Serviceleistung: Psychologische Soforthilfe am Telefon nach einem Verkehrsunfall gemäß Ziffer 30.6.

21.5

Mitversicherung

21.5.1

Berechtigte Fahrer/Mitfahrer

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der Motorfahrzeuge zu Lande. (*Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Deinem Einverständnis führt oder nutzt.*)

21.5.2

Mitversicherte Personen

Mitversichert sind:

21.5.2.1

Dein ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Deinem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner;

21.5.2.2

die minderjährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);

21.5.2.3

die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

21.5.2.4

die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben-

den volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind;

entfällt

21.5.2.5

21.5.2.6

Deine Eltern und die Eltern Deines mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

21.6

Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge haben.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Raum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

22

Fahrzeug-Rechtsschutz

entfällt

23

Fahrer-Rechtsschutz

entfällt

24

Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

entfällt

25

Privat-Rechtsschutz

25.1

Versicherte Lebensbereiche

Du hast Versicherungsschutz

- für Deinen privaten Bereich, als auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar als
 - Fahrgast,
 - Fußgänger,
 - Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z.B.: *Lauftrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h*).

- für Deine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z.B.: als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),
- für Deine in Deutschland ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Deine selbstständigen Nebentätigkeiten.

Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn

- kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
- der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 22.000 € betrug. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Dir und den mitversicherten Personen nach Ziffer 25.3 zu verstehen.*) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 22.000 € übersteigt.

Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

25.2

Nicht versicherte Lebensbereiche

Du hast keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

25.2.1

im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Ausnahme: Du hast Versicherungsschutz nach Ziffer 25.1.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind (z.B. *Löhne oder Gehälter*) oder aus Renteneinkünften stammen.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortlaufende Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

25.2.2

als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen bzw. ei-

ner Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge zu versehendem Motorfahrzeug zu Lande sowie für Anhänger.

25.2.3

als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

25.2.4

aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.

25.2.5

aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

25.3

Mitversicherung

Mitversichert

25.3.1

ist Dein ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Deinem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,

25.3.2

sind die minderjährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (*auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder*),

25.3.3

sind die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (*auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder*). Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

25.3.4

sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

25.3.5

- Deine Eltern und die Eltern Deines mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

25.4

In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2) sofern ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 2.4),

- abweichend von Ziffer 3.2 hast Du Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit,
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Deiner privaten Vorsorge dienen,
- im Hinblick auf Kapitalanlagen hast Du abweichend von Ziffer 3.9 Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in folgendem Umfang:
 - Unabhängig von der Art der Kapitalanlage hast Du Versicherungsschutz, solange der Gesamtbetrag der Geldanlage 25.000 € nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter diesen Voraussetzungen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 €. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalanlage größer als 25.000 €, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.
 - Handelt es sich um eine nachhaltige Kapitalanlage, hast Du Versicherungsschutz, solange der Gesamtbetrag der Kapitalanlage 50.000 € nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter diesen Voraussetzungen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 €. Ist der Gesamtbetrag der nachhaltigen Kapitalanlage größer als 50.000 €, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig. Unter nachhaltigen Kapitalanlagen verstehen wir alle Anlageprodukte, die gemäß den Angaben des Emittenten die Anforderungen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) nach Artikel 8 oder nach Artikel 9 erfüllen.
- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5),
- Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.7.2),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.8),
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.9.2),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.10),
- Beratungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.11),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.12),
- Telefonische Rechtsberatung (siehe Ziffer 2.14),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe Ziffer 2.15),
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.16) und
- Serviceleistungen (siehe Ziffern 30.1 - 30.6).

26

26.1

26.1.1

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

Versicherte Lebensbereiche

Du hast Versicherungsschutz

für Deinen privaten Bereich,

26.1.2

26.1.3

26.1.4

26.2

auch bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- Nutzer von sonstigen Fahrzeugen, die nicht mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehen werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum erlaubt ist (z.B.: Laufrad, Pedelec bis 25 km/h, einfache Elektrofahrzeuge bis 6 km/h),

für Deine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z.B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),

im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern (hierzu gehören auch S-Pedelecs und Elektrokleinstfahrzeuge wie z.B. E-Scooter, Segways),

- für Deine in Deutschland ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit.

Du hast auch Versicherungsschutz auf Fahrten mit versicherten Privatfahrzeugen zur Ausübung einer gewerblichen, freiberuflichen, sonstigen selbstständigen (Neben-)Tätigkeit oder einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.

Nicht versichert sind

- sämtliche Motorfahrzeuge, die steuerrechtlich dem Betriebsvermögen zugeordnet sind oder
- Motorfahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung, wie z.B. Taxen.

Du bist außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Die Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich privat zugelassen sein,
- auf Deinen Namen privat mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir privat gemietet sein.

Es besteht auch Versicherungsschutz für Deine selbstständigen Nebentätigkeiten.

Eine selbstständige Nebentätigkeit liegt vor, wenn

- kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
- der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr höchstens 22.000 € betrug. (Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Dir und den mitversicherten Personen nach Ziffer 26.3 zu verstehen.) Der Versicherungsschutz entfällt, sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 22.000 € übersteigt.

Ausnahme: Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht kein Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach Ziffer 2.4.

Nicht versicherte Lebensbereiche

Du hast keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- 26.2.1** im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit (jeweils unabhängig von deren Umsatzhöhe).
Ausnahme: Du hast Versicherungsschutz nach Ziffer 26.1.
 Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
 Eine selbstständige Tätigkeit liegt vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind (z.B.: Löhne oder Gehälter) oder aus Renteneinkünften stammen.
 Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gilt auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortlaufende Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird. Sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.
- 26.2.2** aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.
- 26.2.3** aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 26.3** Mitversicherung
 Mitversichert
- 26.3.1** ist Dein ehelicher/eingetragener oder sonstiger Lebenspartner. Der sonstige Lebenspartner muss an Deinem Wohnsitz amtlich gemeldet oder im Versicherungsschein genannt sein. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner,
- 26.3.2** sind die minderjährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- 26.3.3** sind die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).
 Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,
- 26.3.4** sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2 im Sinne der sozialen Pflegeversicherung) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
- 26.3.5** - Deine Eltern und die Eltern Deines mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.
- 26.3.6** sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Mitfahrer der auf Dich oder die nach Ziffer 26.3.1 bis Ziffer 26.3.5 Mitversicherten zugelassenen oder auf diese Personen mit einem Versicherungskennzeichen bzw. einer Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge versehenen Fahrzeuge. (*Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Deinem Einverständnis führt oder nutzt.*)
- 26.4** In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?
 Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.1),
 - Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2) sofern ausdrücklich im Versicherungsschein vereinbart,
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (siehe Ziffer 2.4),
 - im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von
 - Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,
 - privat genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 €. Es sei denn, es handelt sich hierbei um ein unbemanntes Motorfahrzeug zu Luft (z.B.: Drohne). In diesem Fall besteht Versicherungsschutz bis zu einem Neuwert von 5.000 €.
 - abweichend von Ziffer 3.2 hast Du Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit,
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Deiner privaten Vorsorge dienen,
 - im Hinblick auf Kapitalanlagen hast Du abweichend von Ziffer 3.9 Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in folgendem Umfang:
 - Unabhängig von der Art der Kapitalanlage hast Du Versicherungsschutz, solange der Gesamtbetrag der Geldanlage 25.000 € nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter diesen Voraussetzungen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 €. Ist der Gesamtbetrag der Kapitalanlage größer als 25.000 €, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig.
 - Handelt es sich um eine nachhaltige Kapitalanlage, hast Du Versicherungsschutz, solange der Gesamtbetrag der Kapitalanlage 50.000 € nicht übersteigt. Wird die Kapitalanlage mit mehreren Teilbeträgen

vorgenommen, werden diese für die Bestimmung der Anlagesumme zusammengezählt. Unter diesen Voraussetzungen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 €. Ist der Gesamtbetrag der nachhaltigen Kapitalanlage größer als 50.000 €, besteht kein Versicherungsschutz, auch nicht anteilig. Unter nachhaltigen Kapitalanlagen verstehen wir alle Anlageprodukte, die gemäß den Angaben des Emittenten die Anforderungen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) nach Artikel 8 oder nach Artikel 9 erfüllen.

- Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.7),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.8),
- Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.10),
- Beratungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.11),
- Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.12),
- Telefonische Rechtsberatung (siehe Ziffer 2.14),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (siehe Ziffer 2.15),
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.16) und
- Serviceleistungen (siehe Ziffern 30.1 – 30.6).

26.5

Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen bzw. eine Versicherungsplakette für Elektrokleinstfahrzeuge haben.
- Das Fahrzeug muss im öffentlichen Verkehrsraum benutzt werden dürfen.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

27

28

29

29.1

29.2

Serviceleistungen

Wenn kein Versicherungsschutz besteht, weil kein Versicherungsfall nach Ziffer 4 vorliegt, bieten wir Dir – je nach Vereinbarung – mit den folgenden Serviceleistungen Unterstützung an, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Auf die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung verzichten wir in diesen Fällen. Durch die Inanspruchnahme der Serviceleistungen entsteht kein Kündigungsrecht nach Ziffer 13.2. Für die Serviceleistungen besteht keine Wartezeit.

Für den schnellen und einfachen Zugang zu den Serviceleistungen stellen wir Dir eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung. Hier vermitteln wir Dir einen Rechtsanwalt, der Dich in folgenden Angelegenheiten unterstützt.

30

30.1

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

entfällt

Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige

entfällt

Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

Versicherte Bereiche

Du hast Versicherungsschutz, wenn Du Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzt:

- als Eigentümer,
- als Vermieter,
- als Verpächter,
- als Mieter,
- als Pächter oder
- als sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.3),
 - Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.5),
 - Abweichend von Ziffer 3.12 hast Du Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - Telefonische Rechtsberatung (siehe Ziffer 2.14).
- Zusätzlich erhältst Du die Serviceleistungen bei Mietverhältnissen nach Ziffer 32, wenn Du als Mieter versichert bist.

Serviceleistungen im privaten Bereich

Vorsorgeverfügungen

Wenn Du bei der Erstellung oder Änderung einer

- Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung oder
- Patientenverfügung inkl. Organspendeerklärung

- juristische Hilfe benötigst, vermitteln wir Dir einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.
- Du und alle mitversicherten Personen können diese Leistung einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.
- 30.2** Nachlassregelung
- Wenn Du bei der Erstellung oder Änderung Deines Testaments oder Deines digitalen Nachlasses juristische Hilfe benötigst, vermitteln wir Dir einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.
- Du und alle mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.
- 30.3** Vertragscheck
- Wir vermitteln Dir bei der Prüfung von konkreten Rechtsfragen zu Miet- und Arbeitsverträgen einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.
- Voraussetzung dafür ist,
- dass Du diese Verträge in Deinem privaten Lebensbereich schließen willst,
 - dass der betroffene Lebensbereich versichert ist,
 - dass auf die zu prüfenden Verträge deutsches Recht anwendbar ist und diese in deutscher Sprache abgefasst sind.
- Du und alle mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.
- 30.4** Musterverträge
- Wir stellen Dir kostenfrei eine Auswahl an Musterverträgen aus dem privaten Lebensbereich zum Download zur Verfügung.
- 30.5** Suche und Löschung von rufschädigenden Inhalten im Internet
- Wir lassen das Netz für Dich nach rufschädigenden Inhalten durchsuchen. Wenn Du rufschädigende Inhalte oder Bewertungen in einem Internetportal löschen lassen möchtest (*z.B.: Du verkaufst gebrauchte Waren über ein Internetportal und erhältst von einem Käufer zu Unrecht eine schlechte Bewertung*) und dabei juristische Unterstützung benötigst, vermitteln wir Dir einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Beratungskosten.
- Du und alle mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.
- 30.6** Psychologische Soforthilfe am Telefon
- Wenn Du im Rahmen eines versicherten Rechtsschutzfalles aufgrund
- eines Verkehrsunfalls,
 - einer Kündigung durch Deinen Arbeitgeber oder
 - von Cyber-Mobbing (darunter fällt das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen, Verletzen oder die Rufschädigung einer versicherten Person im Internet)
- Unterstützung zur Bewältigung einer persönlichen Stresssituation benötigst, vermitteln wir Dir eine qualifizierte Erstberatung zur Krisenintervention am Telefon und übernehmen deren Kosten.
- Diese Erstberatung wird bei Rechtsschutzfällen, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, einmalig gewährt.
- 31** entfällt

32

32.1

Serviceleistungen bei Mietverhältnissen

Nebenkostenprüfungen als Mieter

Wenn Du vorsorglich Deine Nebenkostenabrechnung ohne Belegprüfung rechtlich überprüfen lassen möchtest, vermitteln wir Dir einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.

Du kannst diese Leistung einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.

32.2

entfällt

Klauseln

gelten nur, sofern ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein genannt:

Klausel 1 zu den Ziffern 21 und 26 AVB RS 2023

Single-Rechtsschutz

Abweichend von den Ziffern 21.5.2.1, 25.3.1 und 26.3.1 AVB RS 2023 besteht kein Versicherungsschutz für einen ehelichen/ eingetragenen Lebenspartner.

Wenn Du heiratest oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehst, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Deinen Lebenspartner, wenn Du uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Deinen Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Paaren geltende Beitrag zu zahlen.

Abweichend von Ziffer 21.5.2.2–21.5.2.4, 25.3.2–25.3.4 und 26.3.2–26.3.4 AVB RS 2023 besteht kein Versicherungsschutz für Deine Kinder (kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Solltest Du ein Kind bekommen (*z.B.: Geburt, Adoption, Pflegekind*), erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Dein Kind, wenn Du uns innerhalb von sechs Monaten Dein Kind anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Geburt, Adoption, Aufnahme des Pflegekindes, beginnt der Versicherungsschutz für Dein Kind erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns.

Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Alleinerziehenden geltende Beitrag zu zahlen. Sollte der Versicherungsschutz zusätzlich auf Deinen Lebenspartner erweitert werden, ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Klausel 2 zu den Ziffern 21 und 26 AVB RS 2023

Alleinerziehende-Rechtsschutz

Abweichend von den Ziffern 21.5.2.1, 25.3.1 und 26.3.1 AVB RS 2023 besteht kein Versicherungsschutz für einen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Wenn Du heiratest oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehst, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Deinen Lebenspartner, wenn Du uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Heirat oder der

Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Deinen Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Klausel 3 zu den Ziffern 21 und 26 AVB RS 2023

Paare-Rechtsschutz

Abweichend von Ziffer 21.5.2.2–21.5.2.4, 25.3.2–25.3.4 und 26.3.2–26.3.4 AVB RS 2023 besteht kein Versicherungsschutz für Deine Kinder und die Kinder Deines mitversicherten Lebenspartners (*kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder*).

Solltet Ihr ein Kind bekommen (*z.B.: Geburt, Adoption, Pflegekind*), erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Euer Kind, wenn Du uns innerhalb von sechs Monaten dies anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Geburt, Adoption, Aufnahme des Pflegekindes, beginnt der Versicherungsschutz für Euer Kind erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Besondere Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten – sofern ausdrücklich vereinbart – zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (AVB RS XL 2023).

Besondere Bedingungen Erweiterter Straf-Rechtsschutz für den privaten und beruflichen Bereich als Arbeitnehmer

- 1** Sofern vereinbart, hast Du Versicherungsschutz für den privaten Bereich sowie für die Ausübung ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten als Arbeitnehmer. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z.B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer Aktiengesellschaft) ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.
- 2** Der Versicherungsschutz umfasst den Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung gegen den Vorwurf
 - 2.1** eines Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist.
 - 2.2** eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens, soweit Du selbst betroffen bist oder der Rechtsschutzgewährung für eine mitversicherte Person vorab zustimmst. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Du die Straftat vorsätzlich begangen hast, musst Du uns die Kosten erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens übernommen haben. Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Dir ein Verbrechen vorgeworfen wird (*ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*). Dabei kommt es weder auf die Bezeichnung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.
- 3** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf
 - 3.1** eine verwaltungsrechtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Strafverfahren zu unterstützen, die vom Versicherungsschutz erfasst werden.
 - 3.2** die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung von Dir als Zeuge, wenn Du die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen musst (*sogeannter Zeugenbeistand*).
 - 3.3** die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines strafrechtlichen Vergehens über das Medium Internet (*z.B.: Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung*) im privaten Bereich.
- 4** Versicherungsschutz besteht nicht für die Verteidigung gegen den Vorwurf
 - 4.1** der alleinigen Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts als Fahrer eines Motorfahrzeugs.
 - 4.2** einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird.
 - 4.3** eine Vorschrift des Kartellrechts verletzt zu haben oder eine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Kartellverfahren verfolgt wird.
- 5** Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch hast Du aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des

Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist

- 5.1** in Strafverfahren dadurch eingetreten, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Dich eingeleitet wurde. Ein Ermittlungsverfahren gilt als eingeleitet, sobald es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.
- 5.2** für den Zeugenbeistand mit der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung an Dich zur Zeugenaussage eingetreten.
Wird in demselben Ermittlungsverfahren gegen mehrere Versicherte ermittelt oder werden mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben Versicherungsfall und nicht um jeweils einen neuen.
- 6** Wir übernehmen die Kosten der vom Rechtsschutz umfassten Verfahren nach Ziffer 5 ARB. In Verfahren außerhalb Europas übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe des Betrags, der entstehen würde, wenn die Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und die Kosten nach den entsprechenden deutschen Kosten- und Gebührengesetzen ermittelt würden. Darüber hinaus übernehmen wir
 - 6.1** die Reisekosten für notwendige Reisen des für Dich tätigen Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes oder den Sitz der Ermittlungsbehörde. Die Höhe der übernommenen Kosten ist begrenzt auf die für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
 - 6.2** die angemessenen Kosten der von Dir in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Deine Verteidigung erforderlich sind. Voraussetzung für diese Übernahme ist unser schriftliches Einverständnis.
 - 6.3** die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts. Voraussetzung hierfür ist, dass Du durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen Dich anhängigen Strafverfahrens erreicht hast, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- 7** Die Kosten übernehmen wir bis zu einer Versicherungssumme von 400.000 € je Versicherungsfall.

Besondere Bedingungen für die Pflegeberatung

Sofern vereinbart, bieten wir Dir folgende Serviceleistung:

Wenn Du, eine mitversicherte Person oder die Eltern einer versicherten Person pflegebedürftig werden und

- bei der Beantragung von Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung (Erteilung eines Pflegegrads) oder
- bei der Beantragung von Zuschüssen zur Finanzierung von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch XI

juristische Hilfe benötigen, vermitteln wir einen Rechtsanwalt und übernehmen dessen Kosten.

Du, alle mitversicherten Personen sowie die Eltern aller mitversicherten Personen können diese Leistung jeweils einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen.